

# Schnell ist die Gemeinnützigkeit in Gefahr

## Senkung oder Aussetzung der Mitgliedsbeiträge kann für Sportvereine zum Bumerang werden

Von Mike El Antaki

**Eisenach.** Verwaiste Sportplätze, keine Wettkämpfe, keine Punktspiele und bis auf vereinzelte Onlineangebote auch kein Training. Weil die Vereine derzeit ihren Mitgliedern notgedrungen so gut wie keine Gegenleistung bieten können, überlegen viele Vorstände, wie mit Beiträgen umgegangen werden soll. Auch beim FSV Silvester Bad Salungen machte man sich solche Gedanken und entschied, vermeintlich Gutes zu tun.

Beschlossen wurde vom FSV, den Mitgliedern den Vereinsbeitrag für das erste Halbjahr zu erlassen. „Wir möchten damit Danke sagen für eure Vereinstreue“, hieß es kürzlich in der Mitteilung auf der Vereinshomepage. Was sich ebenso nachvollziehbar wie generös und spendabel anhört, könnte für den FSV Silvester noch zum folgenreichen Bumerang werden. Denn diese Vorgehensweise ist nicht erlaubt, wie der Landessportbund Thüringen auf Nachfrage unserer Zeitung unterstrich. „Der Vorstand hat die Pflicht, das Vermögen des Vereins zu erhalten. Dazu gehört auch das Erheben der nach der Satzung fälligen Mitgliedsbeiträge“, erklärt An-

ke Schiller-Mönch, LSB-Mitarbeiterin im Fachbereich Recht. Sie warnt vor der Nachahmung, denn der Verzicht auf den Mitgliedsbeitrag oder dessen Reduzierung, können zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen und damit auch auf den Anspruch auf öffentliche Förderung. Mitgliedsbeiträge seien schließlich nicht explizit an ein Sportangebot gebunden, sondern an die reine Mitgliedschaft im Verein. Deswegen sind Sportvereine nicht dazu verpflichtet, ihren Mitgliedern wegen fehlender Leistungen, Beiträge zurückzuzahlen.

Wolle ein Verein seinen Mitgliedern entgegenkommen, so könne er dies nur tun, indem er die Höhe des Oboluses neu festlegt, also beispielsweise senkt. Dabei müsse der Vorstand eines Vereins vor einem Beschluss genau darauf schauen, was die Satzung erlaube, so Schiller-Mönch. Beim Kampfsportverein (KSV) Kempo Wutha-Farnroda hatte man einst in heller Voraussicht festgelegt, dass der geschäftsführende Vorstand über Beitragsanpassungen entscheiden kann. „Eine Mitgliederversammlung mussten wir nicht einberufen“, erklärt Vereins-

chef Ulrich Malzahn. 26 Euro nahm der KSV bisher von seinen erwachsenen Mitgliedern pro Monat. Eine Summe, die sich unter normalen Umständen durch das Fitnessangebot und angestellte Trainer rechtfertigt. Doch während eines monatelangen Stillstands könne man die Sportler nicht in dieser Höhe zur Kasse bitten, weiß Malzahn. Um eine befürchtete Austrittswelle zu verhindern, habe Kempo den Beitrag nun auf 5,50 Euro pro Monat reduziert. Einerseits kommt Kempo laut Malzahn nun „in enge Löcher“, andererseits ist die Mitgliederzahl

mit aktuell 240 einigermaßen stabil geblieben. Laut LSB ist zu beachten, dass für die Inanspruchnahme der Vereinsförderung für Mitglieder über 18 Jahre ein Regelbetrag mindestens in Höhe von 36 Euro im Jahr festgelegt sein muss.

### **Beitragsrückzahlung nicht zulässig**

Eine Änderung des Beitrags kann stets nur für die Zukunft erfolgen. Eine Rückzahlung ist nicht zulässig, betont Schiller-Mönch. Allerdings sind durchaus Ausnahmen möglich. Sind Mitglieder aufgrund der Coronakrise in finanzieller Notlage, darf ein Klub den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Diese Sonderregelung des Bundesfinanzministerium gelte bis zum 31. Dezember dieses Jahres, informiert der LSB. Oft werde auch die Frage gestellt, ob es aktuell einen Anspruch auf ein Sonderkündigungsrecht gebe. Die Vereine könnten ihr Angebot ja momentan nicht erbringen. Doch Mitgliedsbeiträge, so Schiller-Mönch, sind nicht explizit an ein Sportangebot gebunden, sondern an die reine Mitgliedschaft im Verein. Laut LSB liegt daher „kein wichtiger Grund“ vor, der „eine fristlose Kündigung rechtfertigen“ würde.

---

### **Zwischen knapper Kasse und großem Plus**

■ Zweigeteilt sei die wirtschaftliche Lage der einheimischen Vereine, weiß Eisenachs Kreissportbund-Vereinsberaterin Anne Romanowski aus Gesprächen mit Vorstandsmitgliedern. Wer Kosten für hauptamtliche Mitarbeiter oder eine Geschäftsstelle tragen muss, der hat derzeit finanziell zu knabbern. Zugleich heißt es bei der Mehrzahl der kleineren Sportvereine der Region: Kein Sport, aber auch keine oder fast keine

Ausgaben. Weil die Mitgliedsbeiträge, manchmal auch Sponsorengelder, indes weiter fließen, wird manch ein Verein nach der Corona-Krise ein dickes Plus in der Kasse aufweisen. Die Rücklagen wachsen unweigerlich. Um die Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden, hat der Gesetzgeber jedoch vorgeschrieben, dass Vereine ihre Gewinne zeitnah für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden haben. Zum Beispiel für

Sportgeräte, Trikots oder Fortbildungen der Übungsleiter. Schnell zückt das Finanzamt, wie in einem uns bekannten Fall eines hiesigen Vereins, die gelbe Karte. Da im Vorjahr coronabedingt kaum Investitionen möglich waren, liegt nun eine kleine fünfstellige Summe auf der hohen Kante. Die Mahnung der Behörde lässt sich mit einem Hit von Rapper Marteria beschreiben: „Das Geld muss weg.“ *lan*

---